Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10320 — Aperam/ELG Haniel)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 432/07)

1. Am 19. Oktober 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates bei der Kommission eingegangen ([1]).

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Aperam S.A. („Aperam“, Luxemburg);

— ELG Haniel GmbH („ELG“, Deutschland), Teil der Franz Haniel & Cie. GmbH (Deutschland).

Aperam übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über ELG.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und/oder Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Aperam: Produktion von rostfreiem Stahl, Elektrostahl und Spezialstahl.

— ELG: Handel, Verarbeitung und Recycling von Rohstoffen für die Branche von rostfreiem Stahl sowie von hochwertigen Materialien wie Superlegierungen und Titan

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10320 — Aperam/ELG Haniel

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).